

KUNDMACHUNG

Auf Grund des Gesetzes vom 31.10.2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, wird in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., vom Bürgermeister nach Einholung einer positiven Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 16.12.2013 verordnet:

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mattsee

über die Festsetzung der

Höhe der besonderen Ortstaxe

Aufgrund der Verordnung des Tourismusverbandes der Gemeinde Mattsee vom 15.11.2013 wird **ab dem 1.1.2015** die Höhe der allgemeinen Ortstaxe mit € 1,50 pro Nächtigung festgesetzt.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt.

- | | |
|---|-----------------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des oben angeführten Betrages d. s. | € 570,00 |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des oben angeführten Betrages d. s. | € 540,00 |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des oben angeführten Betrages d. s. | € 450,00 |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des oben angeführten Betrages d. s. | € 390,00 |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² das 200-fache des in oben angeführten Betrages d. s. | € 300,00 |

Die Verordnung tritt mit **1.1.2015** in Kraft.

Mattsee, am 16.12.2013

Der Bürgermeister


.....
(KUEL RENE)

*ausgehängt am: 17.12.13
abgenommen am: 2.1.14*